

BL_GERICHTE 470 2024 254 vom 16. Dezember 2024

BL Gerichte, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2024_254

FR: BL_GERICHTE 470 2024 254 du 16 décembre 2024

IT: BL_GERICHTE 470 2024 254 del 16 dicembre 2024

Regeste

Nichtanhandnahme des Verfahrens

Erwägungen

E. 2.1

Vorliegend ist die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 11. November 2024 zu prüfen. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Mithin kommt die Nichtanhandnahme nur in Frage, wenn keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. Dabei ist der Grundsatz "in dubio pro reo" zu beachten, wonach eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft einzig dann ausgesprochen werden darf, wenn es eindeutig klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann (André Vogelsang , Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 310 N 6 ff.; Nathan Landshut / Thomas Bosshard , Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 310 N 1; Daniel Jositsch / Niklaus Schmid , Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 310 N 1 ff.; Daniel Jositsch / Niklaus Schmid , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N 1231).

E. 2.2

Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verlangt, dass der Verzicht auf die Verfahrenseröffnung nur dann erfolgt, wenn die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Die Situation muss sich demnach so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Mithin darf die Nichtanhandnahme einzig verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Dies kann beispielsweise bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall sein. Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliegt oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen wird, darf keine Nichtanhandnahme erfolgen, sondern ist die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Nathan Landshut / Thomas Bosshard , a.a.O., Art. 310 N 4 f.; André Vogelsang , a.a.O., Art. 310 N 9 ff.; Daniel Jositsch / Niklaus Schmid , Praxiskommentar StPO, a.a.O., Art. 310 N 3).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht mit Strafanzeige und Strafantrag vom 26. Oktober 2024 zusammengefasst geltend, er sei seit Jahren bei der H. AG versichert und verfüge über eine Versicherungskarte der H. AG nach KVG, welche die "korrekte" versicherte Person, "(Nachname), (Vorname)" aufführe. Für die amtliche Person gebe es lediglich zwei zulässige Formate, nämlich entweder die Schreibweise "Nachname, Vorname" oder jene mit einem Zeilenumschlag statt dem Komma nach dem Nachnamen. Von der H. AG erhalte er jedoch Prämienrechnungen sowie weitere Korrespondenzen auf eine "urkundlich nicht nachgewiesene Personenfirma" im Format "Vorname Nachname". Diese Personenfirma stimme nicht mit ihm als versicherter Person gemäss KVG-Versicherungskarte überein und die diesbezüglichen Prämienrechnungen würden den hinter der amtlichen Person stehenden biologischen Menschen täuschen, der glaube, es bestehe eine Prämienzahlungspflicht für diesen "parallelen und völlig überflüssigen Vertrag". Eine solche Täuschung in Verbindung mit einem finanziellen Interesse stelle einen Betrug dar. Überdies sehe weder die Verfassung noch das KVG eine ausdrückliche Prämienzahlungspflicht vor. Das Betreibungsamt führe auf den Zahlungsbefehlen sodann eine weitere "erfundene Personenfirma" auf, indem es den Zahlungsbefehl auf den Namen "Nachname Vorname" ausstelle, was einer Täuschung inklusive Nötigung und – aufgrund des finanziellen Interesses – einem Betrug entspreche.

E. 2.4

Wie die Staatsanwaltschaft richtigerweise ausführt, ergibt sich die Pflicht zur Leistung von Versicherungsprämien in aller Klarheit aus Art. 61 ff. KVG. In Art. 64a KVG ist zudem geregelt, wie der Versicherer vorzugehen hat, falls eine versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt. Insbesondere ist der Versicherer gehalten, die Betreuung anzuheben, sofern die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien nicht innert der gesetzten Frist bezahlt (Art. 64a Abs. 2 KVG). Der Beschwerdeführer legt in vorliegendem Fall nicht ansatzweise nachvollziehbar dar, inwiefern Urkunden gefälscht, Nötigungshandlungen vorgenommen oder Betrugshandlungen begangen worden sein sollen, weshalb offensichtlich ist, dass weder der Tatbestand des Betrugs noch derjenige der Nötigung oder Urkundenfälschung erfüllt ist. Somit erhellt, dass die Beschuldigten durch die vom Beschwerdeführer vorgeworfenen Verhaltensweisen klarerweise keinen Straftatbestand erfüllt haben, weshalb die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft das Strafverfahren zu Recht nicht anhand genommen hat. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist daher abzuweisen.

III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch jene Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 800.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.-- (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen von CHF 50.-- (§ 3 Abs. 6 GebT), dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.